Positionierung des Bayerischen Städtetages und des Bayerischen Landkreistages

Für eine angemessene Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Im Jahr 2023 wurden in den EU+-Ländern 41.000 Asylanträge von Minderjährigen gestellt, die nach eigenen Angaben unbegleitet waren. Dies war der zweithöchste Wert seit 2015, wobei die höchste Zahl von Asylanträgen in Deutschland verzeichnet wurden[1]. Bayern ist als bevölkerungsstarkes Bundesland und Grenzbundesland zu anderen europäischen Staaten immer wieder der herausfordernden Situation ausgesetzt, sehr kurzfristig die Versorgung der jungen Geflüchteten sicherzustellen. Dabei handelt es sich oft um eine Art Saisongeschäft von Frühjahr bis Spätherbst, in denen UmAs zunächst vorläufig, dann oft in das sich anschließende Jugendhilfesystem, aufgenommen werden. Ende 2023 befanden sich 5.000 UmA in der Versorgungszuständigkeit der 96 bayerischen Jugendämter; eine Fallzahlsteigerung von 600 Geflüchteten gegenüber dem Vorjahr[2]. Ob dieser Trend anhalten wird, wann und wo im Jahr 2024 und in den Folgejahren wieder vermehrt Ankünfte von UmAs zu verzeichnen sein werden, ist alles ungewiss.

Es wird deutlich, dass die Kommunen keine Einflussmöglichkeiten auf das vorgelagerte Fluchtgeschehen haben; die Fallzahlentwicklungen (Quantität) sind kaum vorhersehbar und die sich anschließenden Hilfebedarfe UmA (Qualität) damit nicht planbar. Trotzdem stehen die örtlichen Jugendhilfeträger in der alleinigen Verantwortung die Aufnahme und Versorgung der jungen Geflüchteten über die Regelungen des SGB VIII zu lösen. Die dafür gesetzlich vorgeschriebene Jugendhilfeplanung ist nicht durchführbar.

Gerade bei der vorläufigen Inobhutnahme finden die Jugendämter kaum noch Träger der freien Jugendhilfe, die sich auf diese Kurzfristigkeit und das damit verbundene Finanzierungsrisiko einlassen. Die Jugendämter sind zum Aufbau von oftmals behelfsmäßigen Einrichtungsformen gezwungen, die den steigenden Bedarf nicht angemessen decken können und erhebliche Personal- und Finanzkapazitäten binden. Die bisherigen Maßnahmen des Staates, wie der Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen, haben zwar marginale Erleichterungen gebracht, reichen jedoch bei Weitem nicht aus.

---

[1] EUAA Asylbericht 2024, Zusammenfassung, Seite 25, https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2024-06/2024_Asylum_Report_Executive_Summary_DE.pdf

[2] Vgl. monatliche Zuständigkeitszahlen des StMAS, https://www.stmas.bayern.de/uma/index.php#sec2

Es besteht dringender Handlungsbedarf. Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag unterbreiten im Folgenden Lösungen in drei Handlungsfeldern, die eine stärkere Mitverantwortung des Staates für die jungen Geflüchteten erfordern und schlankere Verwaltungsstrukturen schaffen. Die Lösungsvorschläge würden ein Ende der nicht passenden Strukturen im SGB VIII für UmAs bewirken, Personalressourcen einsparen und letztlich zu einer kostensparenden, aber gleichzeitig die Träger absichernden Finanzierung führen.

Die Lösungen sind nicht nur für die aktuellen Krisenzeiten unabdingbar, sondern auch für langfristige Perspektiven der aus unserer Sicht fachlich richtige Weg, um die Jugendhilfe zukunftsfähig auszurichten.

Das vorliegende Papier ist auch eine Ergänzung zum Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.04.2024 und stellt die kommunalen Forderungen in den Mittelpunkt.

1. Einrichtung und Direktfinanzierung von zentralen Einrichtungen für UmA für die vorläufige Inobhutnahme

Die Etablierung zentraler Einrichtungen für die vorläufige Inobhutnahme von UmA in Trägerschaft des Freistaates Bayern ist dringend erforderlich. Diese Einrichtungen sollten in verschiedenen Regierungsbezirken betrieben werden, um eine möglichst dezentrale Unterbringung zu gewährleisten und den individuellen Bedürfnissen der UmA gerecht zu werden.

Das schafft:

- Effektives Erstscreening und Altersfeststellung: Zentrale Einrichtungen ermöglichen ein effizientes Erstscreening, einschließlich Gesundheitschecks und Altersfeststellung aus einer Hand. Durch die Bündelung von Ressourcen können Dolmetscher und Fachkräfte für die Alterseinschätzung leichter verfügbar gemacht werden.

- Kostenersparnis durch Synergieeffekte: Die direkte Finanzierung zentraler Einrichtungen durch den Freistaat führt zu Synergieeffekten und Kostenersparnissen. Durch die zentrale Organisation können Unterkunftskosten, Personalkosten für Fachkräfte, Dienstleistungen im Rahmen der Gesundheitsversorgung, Sicherheit und der Verpflegung optimiert werden.

- Entlastung der Kommunen: Die vorläufige Inobhutnahme von UmA ist ein unplanbares "Saisongeschäft", das die Kapazitäten und Ressourcen der Kommunen überfordert. Durch die zentralen Einrichtungen wird die Last der kurzfristigen Notfallkonstruktionen von den Kommunen genommen, wodurch diese sich besser auf die langfristige Integration und Betreuung der UmA konzentrieren können.

- Verbesserung der Betreuungsqualität: Die Konzentration von Fachkräften in zentralen Einrichtungen ermöglicht eine höhere Betreuungsqualität und eine bessere Erfüllung der individuellen Bedürfnisse der UmA. Die Nähe zu Fachinstitutionen erleichtert zudem den Zugang zu ersten Bildungs- und Gesundheitsdiensten.

Die rechtliche Umsetzung dieser Strukturen erfordert eine **Anpassung der bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere in den §§ 42a, 88a SGB VIII**, um die Zuständigkeit des Landes für die vorläufige Inobhutnahme zu klären und die korrespondierende Finanzierung sicherzustellen.

Der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag regen eine **Bundesratsinitiative** an. Unberührt davon bleibt die Inanspruchnahme der **Länderöffnungsklausel** in § 88a Abs. 1 SGB VIII durch eine Änderung des Bay. AGSG.

Bis zu einer bundesgesetzlichen Änderung muss seitens des **Freistaates Bayern** die die **Zusage** erfolgen, dass kommunal geschaffene Inobhutnahmeplätze gemäß § 42a SGB VIII, die fachlich erforderlich sind, auch dann refinanziert werden können, wenn diese nicht belegt sind. Das Belegungsrisiko ist durch den Freistaat zu tragen.

2. Vereinfachung der Kostenerstattung für UmA Leistungen in Bayern

Die aktuelle zweistufige Kostenerstattung zwischen Jugendämtern, Bezirken und Regierungen führt zu unnötigem Verwaltungsaufwand und Verzögerungen. Daher sollte die Kostenerstattung vereinfacht und direkt über den Staatshaushalt oder über eine zentrale Regierung abgerechnet werden.

Dies bewirkt:

- Vermeidung von Doppelstrukturen: Die aktuelle Abrechnungspraxis führt zu doppeltem Verwaltungsaufwand und zu zeitlichen Verzögerungen, da die Jugendämter die Kosten zunächst mit den Bezirken und diese sodann mit den Regierungen abrechnen müssen.

- Schaffung von Transparenz und Effizienz: Eine einheitliche Abrechnungsweise über eine zentrale Regierung oder eine direkte Buchung auf den Staatshaushalt schafft Transparenz und Effizienz. Dies ermöglicht eine schnellere und zuverlässigere Kostenerstattung für die Jugendämter und trägt zur finanziellen Stabilität bei.

Eine entsprechende **Änderung der Art. 52, 52a AGSG** wäre erforderlich, um eine effiziente und transparente Abrechnung zu ermöglichen.

3. Alterseinschätzung durch das Jugendamt zum Schutzes des UmA ausreichend

Die aktuelle Rechtslage zur Alterseinschätzung in § 42f SGB VIII führt zu einem hohen administrativen Aufwand und Verzögerungen bei der Inobhutnahme von UmA. Daher sollte die qualifizierte Inaugenscheinnahme des Jugendamts als ausreichende Grundlage für die Altersfeststellung betrachtet werden.

- Vermeidung von Zeitverzögerungen: Medizinische Gutachten für Zweifelsfälle mit einer Dauer von über sechs Monaten tragen zu einer unnötig langen Ungewissheit des weiteren Aufnahmeverfahrens von jungen Geflüchteten bei. Sie blockieren unter Umständen dringend benötigte Unterkunftsplätze für schutzbedürftige Kinder.

- Sicherstellung des Kinderschutzes: Die qualifizierte Inaugenscheinnahme des Jugendamtes, welche hohe fachliche Standards erfüllen muss, ermöglicht eine schnelle und fachlich fundierte Altersfeststellung, die im Einklang mit den Vorgaben zum Kinderschutz steht und den Schutz der jungen Geflüchteten angemessen berücksichtigt.

Wir schlagen die **Erarbeitung einheitlicher fachlicher Empfehlungen zur Alterseinschätzung durch die Jugendämter** vor, um die Rechte und Bedürfnisse der UmA zu wahren und gleichzeitig die praktische Umsetzung zu erleichtern. Die **Vorgaben des § 42f Absatz 2 SGB VIII sind weder geboten noch notwendig**, um eine Altersermittlung sach- und fachkundig im Rahmen der Amtsermittlung durchzuführen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.